

Bundessozialgericht
- 4 RJ 25/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 8. Februar 1979 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des
Sozialgerichts Düsseldorf vom 30. Juni 1977 sowie
des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 20. Januar 1978 aufgehoben.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Be-
scheides vom 6. Februar 1976 verurteilt, vorgezogenes
Altersruhegeld bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1973
zu gewähren.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Verfahrens
zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Umstritten ist der Beginn des vorgezogenen Altersruhegeldes.

Die 1912 geborene, in Israel lebende Klägerin, deutsche und israelische Staatsangehörige, war von April 1954 bis August 1972 als abhängig Beschäftigte bei der Israelischen Nationalversicherung pflichtversichert. Seit 1968 bezog sie von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit. Im April 1975 beantragte sie unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit vom 17. Dezember 1973 (BGBI 1975 II 246) – im folgenden: "Abkommen" –, die Rente in das Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres für die Zeit seit Januar 1973 umzuwandeln. Die Beklagte setzte als Zeitpunkt des Beginns des Altersruhegeldes den 1. Februar 1975 fest (Bescheid vom 6. Februar 1976).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage, das Altersruhegeld auch für die Zeit von Januar 1973 bis Januar 1975 zu gewähren, abgewiesen und die Berufung zugelassen (Urteil vom 30. Juni 1977). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und im Urteil vom 20. Januar 1978 ausgeführt:

Nach § 1290 Abs 1 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) sei das vorgezogene Altersruhegeld erst für die Zeit seit Beginn des Antragsmonats zu zahlen. Der Antrag habe hier materiell-rechtliche Bedeutung. Die Regelung in Nr 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen, wonach Renten bereits für die Zeit vom 1. Januar 1973 an nach Maßgabe des Abkommens festgestellt und gewährt werden, habe nur sicherstellen

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sollen, daß der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Abkommens von der Dauer des Ratifikationsverfahrens unabhängig bleibe; für den Beginn der Zahlung seien beim Fehlen einer ausdrücklichen Abkommensregelung die Vorschriften der RVO maßgebend.

Die Klägerin hat die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie ist der Ansicht, nach der Ratifizierung des Abkommens (März 1975) gestellte Anträge müßten auf den 1. Januar 1973 zurückwirken, zumal frühere Anträge eigentlich nur "vorsorglich" hätten gestellt werden können.

Die Klägerin beantragt,
die Urteile des Sozialgerichts Düsseldorf vom 30. Juni 1977 sowie des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1978 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 6. Februar 1976 vorgezogenes Altersruhegeld bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1973 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist begründet.
Die Beklagte hat die Berufsunfähigkeitsrente bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in das vorgezogene Altersruhegeld (§ 124 Abs 3 RVO) umzuwandeln.

-4-

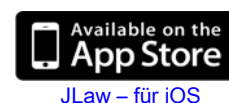


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Es braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob das Landessozialgericht (LSG) bei seiner Rechtsauffassung den Beginn des vorgezogenen Altersruhegeldes auf den 1. April statt auf den 1. Februar 1975 hätte festsetzen müssen (vgl. § 1290 Abs 3 Satz 2 RVO und SozR 2200 § 1290 Nr 8 sowie BSGE 39,276; ferner BSGE 22, 208); denn nach dem Abkommen ist der Zeitpunkt der Umwandlung der Rente in das vorgezogene Altersruhegeld auf den 1. Januar 1973 vorzuverlegen. Der Anspruch gegen die Beklagte auf Altersruhegeld nach § 1248 Abs 3 RVO ist dadurch entstanden, daß die israelischen Pflichtbeitragszeiten von April 1954 bis August 1972 nicht nur auf die Wartezeit für die deutsche Rentenleistung anzurechnen, sondern auch insoweit zu berücksichtigen sind, als in den letzten zwanzig Jahren "überwiegend" eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt sein muß (Art 20 Abs 1 iVm Art 34 Abs 2 des Abkommens; Klitscher/Säuberlich/Költzsch, Sozialversicherungsabkommen Deutschland/Israel, Anm 5 zu Art 20; RVO - Gesamtkommentar, Internationales Sozialversicherungsrecht, Bearbeiter: Baumeister/Schroeter, Anm 2, Abs 2 Fall a zu Art 20 des Abkommens).

Art 34 Abs 1 des Abkommens gibt zwar den bei zwischenstaatlichen Verträgen der Sozialen Sicherheit üblichen Grundsatz wieder, daß dieses Abkommen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten (1. Mai 1975) keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen begründet, weist aber zugleich auf Ausnahmeregelungen hin ("soweit es nichts anderes bestimmt"). Eine solche ist im Schlußprotokoll (BGBl 1975 II 252), das einen Bestandteil des Abkommens bildet (Art 35), normiert. Dort heißt es unter Nr 8 zu Art 34 Abs 1, daß Renten bereits für die Zeit vom 1. Januar 1973 an nach Maßgabe des Abkommens festgestellt und gewährt werden. Den Sinn und Zweck dieser Regelung verdeutlicht die Denkschrift zum Abkommen.



- 5 -

Danach sollte das Abkommen bereits mit dem Beginn des Jahres seiner Unterzeichnung bezüglich der Feststellung und Zahlung von Renten wirksam werden, um sicherzustellen, daß insoweit der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Abkommens von der Dauer des Ratifikationsverfahrens in beiden Staaten unabhängig ist (vgl auch der damit übereinstimmende Bericht des Abgeordneten Bredl, BT-Drucks 7/3101).

Schon der Wortlaut des Schlußprotokolls Nr 8, daß Renten bereits von dem genannten Zeitpunkt an nach Maßgabe des Abkommens "festgestellt und gewährt" werden, sowie die Systematik des Abkommens lassen erkennen, daß innerstaatliche Rentenbeginnsvorschriften insoweit verdrängt werden. Weder beschränkt das Abkommen die Rückwirkung auf diejenigen Fälle, in denen sich etwa infolge des Hinzutretens weiterer Beitrags-, Ersatz- oder Ausfallzeiten lediglich der Rentenbetrag erhöht (vgl hierzu Art 34 Abs 4 und 5, wo ausdrücklich die Neufeststellung von bereits vor Inkrafttreten des Abkommens festgesetzten Renten angesprochen wird), noch bezieht sich die Vorschrift des Schlußprotokolls Nr 8 nur auf Zahlungsansprüche oder deren Höhe. Mit dieser dem Abkommen im Range gleichstehenden Bestimmung sind vielmehr Rentenfeststellungsbescheide schlechthin gemeint (vgl § 1630 Abs 1 RVO, inzwischen aufgehoben mit Wirkung vom 1. Juli 1977 durch Art II § 1 Nr 1 Buchst b Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, SGB IV - vom 23. Dezember 1976, BGBl I 3845; § 1631 Abs 3 RVO). Nr 8 aaO iVm Art 34 Abs 1 betrifft also materiell-rechtlich in erster Linie Ansprüche auf Rentenleistungen, die durch das Abkommen erst begründet worden sind oder - wie hier - durch Umwandlung der Rente aufgrund eines neuen Versicherungsfalles zu einem neuen Anspruch geführt haben. Dabei sieht diese Bestimmung vor, daß der Rentenbeginn (der in den Verfügungssatz des Bescheides aufzunehmen ist, - vgl § 1631 Abs 3 RVO) schon mit dem 1. Januar 1973 einsetzt - vorausgesetzt allerdings, daß unter Berücksichtigung des Abkommens der Anspruch bereits mit Wirkung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vom 1. Januar 1973 begründet ist und die übrigen Voraussetzungen (zB Vollendung eines für die Rentenleistung vorgeschriebenen Lebensalters, Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Todesfall) schon vor dem 1. Januar 1973 gegeben waren. Hiernach, aber auch unter Berücksichtigung des in der Denkschrift zum Ausdruck gebrachten Sinns und Zwecks der Regelung können diejenigen innerdeutschen Vorschriften, die den Rentenbeginn an den Zeitpunkt der Rentenantragstellung knüpfen und von diesem abhängig machen, insoweit keine Anwendung finden (vgl Klitscher/Säuberlich/Költzsch aaO zu Schlußprotokoll Nr 8 S 170/171, ebenso Säuberlich/Költzsch in DAngVers 1976, 181, 189).

Aus den dargelegten Gründen vermag die Ansicht des LSG, die Rückwirkung des Antrags auf den 1. Januar 1973 hätte in das Abkommen oder Schlußprotokoll ausdrücklich aufgenommen werden müssen, um die antragsunabhängige Beginnswirkung zu erreichen (so anscheinend auch RVO-Gesamtkommentar aaO Anm 10 zum Schlußprotokoll), nicht zu überzeugen. Träfe die Auffassung des LSG zu, dann würde der hauptsächliche Wirkungs- und Anwendungsbereich der Nr 8 des Schlußprotokolls ausgeschaltet sowie deren Zweck, die lange Zeit des Ratifikationsverfahrens nicht zu Lasten der Personen gehen zu lassen, die durch das Abkommen einen Rentenanspruch erworben haben, weitgehend vereitelt. Die im Gesamtkommentar aaO vertretene Ansicht, die für die Feststellung und Gewährung einer antragsabhängigen Leistung eine Willenserklärung schon in einem Zeitpunkt voraussetzt, zu dem diese noch keine unmittelbare Wirkung hat entfalten können - nur die zwischen dem 1. Januar 1973 und dem 1. Mai 1975 tatsächlich gestellten Anträge seien unter Berücksichtigung der Nr 8 des Schlußprotokolls zu bescheiden - , würde in unbilliger Weise denjenigen bevorzugen, der einen eigentlich abzulehnenden, weil "zur Zeit unbegründeten" Antrag gestellt hat. Im übrigen wird mit der



vom Senat für richtig befundenen Auslegung keine Willenserklärung unterstellt, sondern nur deren im Antrag enthaltene Wirkung vorverlegt.

Etwas anderes wird allerdings zu gelten haben, wenn ein Anspruch auf Rente schon vor dem 1. Januar 1973 bestanden, also das Abkommen diesen Anspruch nicht begründet hat, jedoch damals kein Antrag gestellt wurde (Klitscher/Säuberlich/Költzsch aaO Seite 171, 172). Ein solcher Sachverhalt dürfte von Art 34 Abs 1 des Abkommens iVm Nr 8 des Schlußprotokolls schon tatbestandsmäßig nicht erfaßt sein, so daß insoweit nur innerstaatliche Vorschriften (§ 1290 RVO) anzuwenden wären. Ein derartiger Fall liegt indessen hier nicht vor; die Klägerin hat - wie bereits dargelegt - das Erfordernis der überwiegenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit in § 1248 Abs 3 RVO erst durch den Einbezug israelischer Zeiten erfüllt.

An dem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn dem Antrag bei bestimmten Arten des Altersruhegeldes, wie hier im Falle des § 1248 Abs 3 RVO (§ 1254 Abs 2 RVO), noch materiell-rechtliche Bedeutung zukommen sollte (vgl hierzu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand: April 1974, S 684 h und 684 d I, aber auch Zweng-Scheerer, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Anm C zu § 1248 RVO und die dort jeweils zitierte Rechtsprechung). Eine abweichende Behandlung dieser Rentenarten ist im Rahmen der Nr 8 des Schlußprotokolls nicht möglich. Denn dort wird keine Unterscheidung innerhalb der für die Zeit vom 1. Januar 1973 festzustellenden Renten gemacht; insbesondere lassen es Sinn und Zweck dieser abkommensrechtlichen, dem innerdeutschen Recht vorgehenden Bestimmung der Nr 8 aaO nicht zu, einzelne Rentenarten gerade aufgrund innerstaatlichen Rechts von der Vergünstigung der Nr 8 des Schlußprotokolls auszuschließen. Im übrigen bleiben innerstaatliche Vorschriften unberührt, nach denen der Zeitpunkt, in dem die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, hinausgeschoben werden kann (vgl § 1248 Abs 6 RVO).



- 8 -

Schließlich ist die Befürchtung des LSG, der Rentenversicherungsträger könne künftig in nicht vorhersehbarem Ausmaß durch rückwirkende Rentenleistungen belastet werden, unbegründet. Zwar fällt auf, daß die Übergangs- und Schlußbestimmungen des Abkommens in Nr 8 des Schlußprotokolls keine Antragsfrist für neu begründete Ansprüche enthalten wie manche andere Abkommen über Soziale Sicherheit (zB Art 56 des deutsch-griechischen Abkommens vom 25. April 1961; Art 54 des deutsch-türkischen Abkommens vom 28. Mai 1969; Art 44 des deutsch-portugiesischen Abkommens vom 6. November 1964; Art 55 des deutsch-spanischen Abkommens vom 29. Oktober 1959). Es mag dahinstehen, ob dies mit Rücksicht auf den berechtigten Personenkreis geschehen ist. Jedenfalls begründet das Fehlen einer solchen Fristsetzung, das vom vertragschließenden deutschen Teil gewollt sein muß, nicht eine Auslegung der Nr 8 des Schlußprotokolls in dem Sinne, daß für den Leistungsbeginn die Voraussetzungen des § 1290 RVO vorliegen müßten. Denn einen ausreichenden Schutz gegen übermäßige Belastungen bietet das Leistungsverweigerungsrecht des Rentenversicherungsträgers aufgrund der Verjährung nach § 45 SGB I.

Da somit der Anspruch der Klägerin begründet ist, mußten die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben werden; die Beklagte war antragsgemäß zu verpflichten, die Berufsunfähigkeitsrente bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in das vorgezogene Altersruhegeld umzuwandeln.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)